

Verhandlungen des Kantonsrates

45

an seiner Sitzung vom 21. März 2016 im Kantonsratssaal, Herisau

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	zwischen 62 und 63 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Kantonsrat Edgar Bischof, Teufen (ganztags) Kantonsrat Fidel Cavelti, Herisau (ganztags) Kantonsrat Andreas Gantenbein (ab 13.40 Uhr)
Vorsitz:	Kantonsratspräsidentin Ursula Rüttsche-Fässler, Herisau
Ratschreiber-Stv.:	Thomas Frey

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin

46

Kantonsratspräsidentin Ursula Rüttsche-Fässler, Herisau, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Sehr geehrter Herr Landammann
Geschätzte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Medienvertreter und Gäste

Am 18. Mai 2014 hat das Stimmvolk von Appenzell Ausserrhoden die Staatsleitungsreform gutgeheissen. Die Reorganisation der Regierung und Verwaltung wurde umgehend an die Hand genommen und als direkte Folge bei den Gesamterneuerungswahlen die Anzahl Regierungsmitglieder von sieben auf fünf reduziert. Diese Änderung wie auch die neue Sitzverteilung der Gemeinden hatte sichtbare Auswirkungen im Kantonsratssaal und führte für das neue Amtsjahr 2015/2016 zu einer neuen Sitzordnung. Per 1. Januar 2016 ist die Übergangsfrist für die sieben Departemente abgelaufen und die Reduzierung auf fünf Departemente ist umgesetzt. Ein wichtiges Anliegen im Zusammenhang mit der Staatsleitungsreform ist die Erarbeitung des neuen Kantonsratsgesetzes mit einer klaren Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative. Mein Amtsvorgänger, alt Kantonsratspräsident René Rohner wie auch das amtsälteste Mitglied des Kantonsrates, Kantonsrat Peter Meier, haben sich in ihren Reden für die Erarbeitung eines neuen Kantonsratsgesetzes stark gemacht und eine schnellstmögliche Umsetzung gefordert. Wo stehen wir jetzt, nachdem seit der Wahl der vorbereitenden parlamentarischen Kommission im Juni 2015 ganze neun Monate verstrichen sind? Eines ist sicher; als Kantonsratspräsidentin ist mir ein aktives Begleiten dieses Gesetzes vergönnt. Ich habe jedoch ein gutes Gefühl, was die Erarbeitung des neuen Parlamentsgesetzes betrifft. Durch regelmässige Information durch den Ratsschreiber anlässlich der Bürositzungen kann ich mir ein Bild von der intensiven, vielfältigen und kompetenten Arbeit der Expertenkommission machen. Auch wurde ich in Kenntnis gesetzt, dass die gewählte parlamentarische Kommission sinnvollerweise nicht bereits von Anfang an in die Arbeit involviert wurde, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt aktiv in den Prozess eingreifen wird. Eine sorgfältige Erarbeitung des Kantonsratsgesetzes ist äusserst wichtig, handelt es sich doch um Kompetenzen und Rechte, die den Kantonsrat direkt betreffen und die für die Ausführung der Ratstätigkeit massgebend sein werden. Sie fragen sich vielleicht, liebe Ratskolleginnen und -kollegen, weshalb ich die Erarbeitung unseres Kantonsratsgesetzes in der heutigen Eröffnungsrede thematisiere, obwohl es sich auf bestem Weg befindet? Einerseits besteht immer wieder das Anliegen, Sachverhalte, die bisher nicht klar festgehalten sind, im neuen Gesetz zu regeln. Andererseits waren Vorkommnisse in einem Nachbarkanton ausschlaggebend für meine heutigen Gedanken. Wir können im Kantonsratsgesetz selbst festlegen, wie wir unsere Arbeit erledigen möchten und unter Berücksichtigung der Verfassung haben wir es weitgehend in der Hand, unser Parlamentsgesetz zu gestalten. Der Kantonsrat St.Gallen zum Beispiel tagt vier Mal pro Jahr in höchstens dreitägigen Sessionen und zwar jeweils im Juni, September, November und Februar. Dieses Jahr findet zusätzlich im April eine sogenannte Aufräum-sitzung mit den jetzigen Amtsinhabern statt, bevor nach den bereits erfolgten Gesamterneuerungswahlen im Juni die Neukonstituierung auf dem Programm steht. Die Sessionen werden wie im Nationalrat gelebt. Es gibt keine festgelegten Pausen, die Kantonsratsmitglieder verlassen den Saal je nach Bedarf und werden durch Parlamentsverantwortliche auf bevorstehende Abstimmungen aufmerksam gemacht. Massgeblichen Einfluss hatte anlässlich einer Abstimmung auch die Bestimmung des qualifizierten Mehrs, das wir in Ausserrhoden nicht kennen. Zur Erreichung des qualifizierten Mehrs zählen nur die Ja-Stimmen. Nein-Stimmen, Enthaltungen oder gar Abwesenheit werden im

Ergebnis nicht unterschieden, weshalb sich ein taktisches Abstimmen rächen und zu unerwünschten Resultaten führen kann. Ich bin überzeugt, dass wir mit dem eingeschlagenen Weg richtig liegen. Auch wenn die Umsetzung des neuen Kantonsratsgesetzes viel Zeit beansprucht, ist es nötig, sich diese zu nehmen, damit ein gefreutes und zukunftsgerichtetes Gesetz entstehen wird. In diesem Sinne möchte ich mit einem Zitat des deutschen Philosophen Arthur Schopenhauer (1788-1860) enden: «Wir denken selten an das, was wir haben, aber immer an das, was uns fehlt.»

Die Sitzung ist eröffnet. Ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

2. Personalgesetz, Teilrevision; 1. Lesung

47

Mit Bericht und Antrag vom 5. Januar 2016 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Personalgesetzes in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 22. Februar 2016 beantragt die parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Personalgesetzes mit den von der parlamentarischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen in 1. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 21

¹ Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und der oder dem Angestellten jederzeit aufgehoben werden. Die Aufhebung hat schriftlich zu erfolgen.

² Die Vereinbarung eines Entgeltes, wie namentlich einer Abgangsentschädigung, Austrittsleistung oder Abfindung, ist ausgeschlossen.

³ Beabsichtigt der Arbeitgeber eine einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, ist vorgängig das Personalamt zu informieren.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 21 Abs. 1:

¹ Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit mit einem schriftlichen Vertrag aufgehoben werden.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 21 Abs. 2:

² Die Vereinbarung eines Entgeltes, wie namentlich einer Abgangsentschädigung, Austrittsleistung oder Abfindung, ist im Umfang von maximal sechs Monatslöhnen möglich.

Kantonsrat David Zuberbühler, Herisau, stellt den Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts.

Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrates mit 59:3 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 21 Abs. 3:

³ Beabsichtigt die Anstellungsbehörde eine einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, ist vorgängig das Personalamt beizuziehen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 34

¹ Die Angestellten haben Anspruch auf einen angemessenen Lohn. Die Höhe des Lohnes richtet sich nach der Funktionsbewertung und den individuellen Eigenschaften der Angestellten wie namentlich Qualifikation, Ausbildung, Leistung und Erfahrung.

² Die Angestellten haben bei vergleichbarer Ausbildung, Erfahrung oder Leistung Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.

³ Jede Stelle wird gestützt auf die Funktionsbewertung einer bestimmten Gehaltsklasse zugeordnet. Die Besoldungsverordnung legt für jede Gehaltsklasse den minimalen und den maximalen Lohn fest. Die Höhe der Entlohnung innerhalb einer bestimmten Gehaltsklasse richtet sich insbesondere nach der Leistung der oder des Angestellten.

⁴ Der tiefste, vom Kanton für eine Vollzeitstelle bezahlte Lohn in der untersten Gehaltsklasse oder Lohnkategorie beträgt Fr. 40 000.– und der höchste Lohn beträgt Fr. 240 000.– pro Jahr. Der Regierungsrat kann diese Beträge veränderten Verhältnissen anpassen.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann die Besoldungsverordnung und in Einzelfällen der Regierungsrat eine Entlohnung in Abweichung von Abs. 3 und 4 festlegen.

[...]

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 34 Abs. 1:

¹ Die Angestellten haben Anspruch auf einen angemessenen Lohn. Die Höhe des Lohnes richtet sich nach der Funktion und den individuellen Eigenschaften der Angestellten wie namentlich Qualifikation, Ausbildung, Leistung und Erfahrung.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, beantragt namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen folgende Änderung von Art. 34 Abs. 2:

² Die Angestellten haben bei vergleichbarer Qualifikation, Ausbildung, Leistung und Erfahrung Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.

Der Rat stimmt dem Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen mit 37:21 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 34 Abs. 3:

³ Jede Stelle wird gestützt auf den Funktionswert einer bestimmten Gehaltsklasse zugeordnet. Für besonders bezeichnete Funktionen kann die Gehaltsklasse ohne Funktionsbewertung festgelegt werden. Die Gehaltsklasse bestimmt den minimalen und maximalen Lohn. Die Höhe der Entlohnung innerhalb einer bestimmten Gehaltsklasse richtet sich insbesondere nach der Leistung der oder des Angestellten.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 34 Abs. 4.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 34 Abs. 5:

⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann eine von Abs. 3 abweichende Entlohnung festgelegt werden, namentlich wenn auf dem Arbeitsmarkt keine Fachkräfte gemäss den Regeln über die Bestimmung des Lohnes gefunden werden können.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 52

Der Regierungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 52 mit einem Abs. 4:

⁴ Der Arbeitgeber kann im Zusammenhang mit der Feiertagsregelung (Brückenbildung) pro Jahr einen arbeitsfreien Tag festlegen. Bei besonderen Umständen kann ein weiterer arbeitsfreier Tag gewährt werden.

Kantonsrat Christian Oertle, Herisau, beantragt namens der SVP-Fraktion die Ablehnung des Antrags des Regierungsrates.

Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrates mit 54:9 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Art. 54a

Der Regierungsrat beantragt einen neuen Art. 54a:

Vaterschaftsurlaub

¹ Ein Angestellter hat Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub von zehn Arbeitstagen. Dieser ist im ersten Lebensjahr des Kindes zu beziehen.

Kantonsrätin Silvia Lenz, Gais, beantragt namens der Mehrheit der FDP-Fraktion den Hauptantrag des Regierungsrates wie folgt abzuändern:

¹ Ein Angestellter hat Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub von fünf Arbeitstagen. Dieser ist im ersten Lebensjahr des Kindes zu beziehen.

Kantonsrätin Monika Bodenmann, Waldstatt, beantragt den Hauptantrag des Regierungsrates wie folgt abzuändern:

¹ Ein Angestellter hat Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub von drei Arbeitstagen. Dieser ist im ersten Lebensjahr des Kindes zu beziehen.

In der ersten Abstimmung zur Bereinigung des Hauptantrages werden die drei Versionen einander gegenübergestellt. Kein Antrag erreicht das absolute Mehr (Regierungsrat 22 Stimmen / FDP-Mehrheit 18 Stimmen / Kantonsrätin Bodenmann 20 Stimmen). Der Antrag der FDP-Mehrheit fällt für die weiteren Abstimmungen ausser Betracht, da er am wenigsten Stimmen auf sich vereint.

In der zweiten Abstimmung erreichen der Antrag des Regierungsrates und der Antrag von Kantonsrätin Bodenmann je 30 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Kein Antrag erreicht das absolute Mehr.

In der dritten Abstimmung obsiegt der Antrag des Regierungsrates gegenüber dem Antrag von Kantonsrätin Bodenmann mit 32:31 Stimmen ohne Enthaltungen.

Die PK beantragt folgende Formulierung von Art. 54a:

¹ Ein Angestellter hat Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub. Dieser ist im ersten Lebensjahr des Kindes zu beziehen. Die Besoldungsverordnung regelt das Nähere.

Kantonsrat Walter Raschle, Schwellbrunn, namens der Mehrheit der SVP-Fraktion, und Kantonsrat Oliver Schmid, Teufen, beantragen, auf einen Art. 54a zu verzichten.

Der bereinigte Hauptantrag (Version Regierungsrat) wird dem Antrag der PK sowie dem Antrag auf Streichung von Art. 54a gegenübergestellt.

Der Antrag des Regierungsrates setzt sich mit 32 Stimmen gegenüber dem Antrag der PK mit 12 Stimmen und dem Antrag auf Streichung mit 19 Stimmen durch.

Art. 70

¹ Kommt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zu Stande, erlässt der Arbeitgeber eine Verfügung.

² Beim Verwaltungsgericht können mit Beschwerde angefochten werden:

[...]

³ Verfügungen der übrigen Arbeitgeber können mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden.

[...]

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 70 Abs. 1:

¹ Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist in der Regel in einem Konfliktlösungsverfahren die Möglichkeit einer Einigung zu prüfen. Die Verordnung regelt das Nähere.

Der Regierungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 70 mit einem Abs. 1^{bis}:

^{1bis} Kommt keine Einigung zu Stande, erlässt die Anstellungsbehörde eine Verfügung.

Kantonsrätin Andrea Zeller Nussbaum, Lutzenberg, beantragt namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen, die Änderung von Art. 70 Abs. 1 zu weiteren Abklärungen zurückzuweisen.

Der Rat stimmt dem Rückweisungsantrag mit 41:17 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu. Somit entfällt auch der Antrag des Regierungsrates auf die Ergänzung von Art. 70 mit einem Abs. 1^{bis}.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 70 Abs. 2:

² Beim Obergericht können mit Beschwerde angefochten werden:

[...]

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 70 Abs. 3:

³ Verfügungen der übrigen Anstellungsbehörden können mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 18a

Der Regierungsrat beantragt als Fremdänderung das Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG) mit einem Art. 18a zu ergänzen:

Massgebliches Personalrecht

¹ Die Arbeitsverhältnisse in der ARI bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung.

² Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung für die Anstellungsverhältnisse der ARI.

³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.

Kantonsrat Konrad Meier, Herisau, beantragt namens der FDP-Fraktion die Ablehnung des Antrags des Regierungsrates.

Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrates mit 43:11 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat der Teilrevision des Personalgesetzes in 1. Lesung mit 51:11 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 22. April 2016, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

3. Gesundheitsgesetz; Teilrevision (Vereinbarung über die Einsetzung der Ethikkommission Ostschweiz); 1. Lesung

48

Mit Bericht und Antrag vom 16. Februar 2016 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (Vereinbarung über die Einsetzung der Ethikkommission Ostschweiz) in 1. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 10a

Der Regierungsrat beantragt die Ergänzung des Gesetzes mit einem Art. 10a:

Ethikkommission Ostschweiz

¹ Die Aufgaben aus dem Bereich des eidgenössischen Humanforschungsgesetzes werden der Ethikkommission Ostschweiz übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Kantonsrat Niklaus Sturzenegger, Trogen, beantragt Art. 10a wie folgt anzupassen:

¹ Die Aufgaben aus dem Bereich des eidgenössischen Humanforschungsgesetzes und des eidgenössischen Stammzellenforschungsgesetzes werden der Ethikkommission Ostschweiz übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Der Rat stimmt dem Antrag von Kantonsrat Sturzenegger mit 60:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes in 1. Lesung mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 22. April 2016, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

4. Kantonspolizei; Einsatzmaterial und Materialbus «Terrorabwehr»; Nachtragskredit; Genehmigung 49

Mit Bericht vom 16. Februar 2016 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Beschaffung des Einsatzmaterials und des Einsatzbusses und damit einem Nachtragskredit von Fr. 226'000.00 zulasten der Erfolgsrechnung und einem Nachtragskredit zulasten der Investitionsrechnung von Fr. 112'000.00 zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

In der *Schlussabstimmung* genehmigt der Rat den Nachtragskredit mit 60:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

5. Frage- und Informationsstunde

50

Es sind keine Fragen durch die Mitglieder des Kantonsrates eingegangen.

Schluss der Sitzung: 15.05 Uhr